

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Segler-Gemeinschaft Scharmützelsee e.V." (SGS)
- 2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter der Nummer VR 2673 FF eingetragen.
  - Der Sitz der SGS ist in 15526 Bad Saarow, Regattastraße.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein "Segler-Gemeinschaft Scharmützelsee e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports im Jugend- und Seniorenbereich, was insbesondere durch Lehrgänge, Training, Segelregatten und touristischen Segelsport verwirklicht wird. Dies erfolgt unter Beachtung des Natur- und Gewässerschutzes und durch umweltgerechtes Verhalten der Mitglieder.
- 2. Zur Förderung der Ausbildung der Jugend unterhält der Verein eine Jugendabteilung.
- 3. Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins d\u00fcrfen nur f\u00fcr satzungsgem\u00e4\u00dfe Zwecke verwendet werden. (nicht "Gewinne"). Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der K\u00fcrperschaft fremd sind oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfig hohe Verg\u00fctung beg\u00fcnstigt werden.
- 4. Der Verein wahrt politische Neutralität und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz im Rahmen des Verfassungsgebotes.

### § 3 Verbandsmitgliedschaften

- 1. Der Verein ist Mitglied im
  - a) Deutschen Seglerverband e. V.
  - b) Verband Brandenburgischer Segler e.V.
  - c) Landessportbund Brandenburg. e. V.;
  - d) Kreissportbund Oder-Spree e. V.;
- 2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach § 3 Absatz 1.b).
- 4. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft in weiteren Organisationen beschließen, wenn dies der Erfüllung der Zweckbestimmung des Vereins dient.

### § 4 Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden, die gewillt sind, Segelsport zu betreiben, zu betreiben beabsichtigen oder ihre Wassersportausrüstung in den Dienst des Segelsports stellen.
- 2. Der Verein hat folgende Gruppen von Mitgliedern:
  - a) Ordentliche Mitglieder (OMGL)
  - b) Jüngsten- und Jugendmitglieder (JMGL)
  - c) Ehren- Mitglieder (EMGL)
  - d) Förder- Mitglieder (FMGL)
- 3. Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung und den Ordnungen ergeben.



# § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und der dazu erlassenen Ordnungen die Vereinseinrichtungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Ihre Familienangehörigen haben Zutritt zu allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen sowie unter Beachtung der geltenden Bestimmungen für Ordnung und Sicherheit zu den Einrichtungen der SGS.
- 2. Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen haben nur Jugendmitglieder ab dem 16. Lebensjahr, die Ordentlichen- und Ehren- Mitglieder. Nur diesen Mitgliedern steht das Wahlrecht für den Vorstand, dem Schlichterrat und den Kassenprüfern zu. Sofern Mitglieder ihren Jahresbeitrag gemäß der Satzung (§ 7.4) nicht geleistet haben, kann ihnen das Stimmrecht zeitweilig entzogen werden.
- 3. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Vereins, die Vorschriften der Satzung und die dazu erlassenen Ordnungen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Regeln der Kameradschaftlichkeit einzuhalten. Sie sind auch für ihre Angehörigen und Gäste schadensersatzpflichtig verantwortlich.
- 4. Die Mitglieder sind durch die Finanzordnung verpflichtet, die Beiträge und Nutzungsgebühren einschließlich möglicher Verbrauchskostenanteile sowie die durch Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen gemäß Aufforderung/Rechnungsstellung zu zahlen.
- 5. Die Mitglieder, haben für das im Rahmen der Ausübung ihrer Mitgliedschaft genutzte Privateigentum, insbesondere der Boote, Trailer und Zubehör, geeignete und ausreichende Haftpflichtversicherungen abzuschließen. Eine Beendigung der Versicherung ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Jedes Mitglied ist für sein Eigentum verantwortlich.
- 6. Grundsätzlich sind alle Ordentlichen Mitglieder zur Mitarbeit in Ausschüssen verpflichtet. Die Mitglieder haben außerdem die Pflicht, sich an Arbeiten zur Instandhaltung und Instandsetzung der Einrichtungen, an Verwaltungsarbeiten oder bei der Durchführung von Sportveranstaltungen der SGS zu beteiligen. Der Vorstand kann dazu die jährlichen Arbeitsstunden für alle Mitglieder festlegen.
- 7. Von der satzungsgemäßen Mitarbeitspflicht sind nur Förder- und Ehren-Mitglieder befreit.
- 8. Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gebracht werden sollen, können jederzeit schriftlich begründet dem Vorsitzenden zugeleitet werden. Derartige Anträge müssen dem Vorsitzenden spätestens vier Wochen vor dem nächsten Versammlungstermin vorliegen, andernfalls können sie bis zur nächsten Mitgliederversammlung zurückgestellt werden. Anträge zu Gegenständen der Tagesordnung bedürfen keiner Voranmeldung.
- 9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, außer bei Auflösung des Vereins. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 10. Die Beschlussfassung über Umlagen sowie Änderung der Satzung und Ordnungen erfordert eine 2/3 –Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In der Ladung zur Mitgliederversammlung sind die Gründe für die Umlage sowie die beabsichtigte Änderung darzustellen.
- 11. Die Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes und des Schlichterrates erfordert eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die beabsichtigte Abwahl ist in der Einladung anzuzeigen.
- 12. Ersatz- und Zuwahlen für den Vorstand gelten nur für die jeweils verbleibende Amtszeit.

- 13. Die Mitglieder des Vorstandes und des Schlichterrates werden geheim gewählt, wenn es beantragt und mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- 14. Liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, so wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt.
- 15. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, ist dem Antragsteller das Wort zur kurzen Begründung zu erteilen. Alsdann ist sofort über den Antrag abzustimmen. Nach Annahme sind weitere Wortmeldungen unzulässig.

# § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Wer die Absicht hat, Mitglied nach § 4 .2. a) und d) zu werden, kann eine Beitrittserklärung mit Bekenntnis des Bewerbers zur Satzung und zur Ausübung oder Förderung des Segelsports beim Vorstand einreichen, Formular dazu "Aufnahmeantrag / Beitrittserklärung / Aktualisierung" unter: www.sgs-segeln.de. Dies gilt auch für Jugendmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2. Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach § 4.2 b) ist der Antrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- 4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 5. Wer sich hervorragende Verdienste um den Verein oder den Segelsport erworben hat, kann mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied § 4.2. c) ernannt werden.
- 6. Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins fördern will, kann Förder- Mitglied werden. Förder- Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die gemeinnützigen Zwecke des Vereins durch Förderbeiträge unterstützen wollen.

#### § 7 Ausscheiden

- Ein freiwilliger Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen, er ist dem Vorstand spätestens bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf Benutzung der Vereinsanlagen. Eine Erstattung bereits geleisteter Beiträge findet nicht statt.
- Bei Tod endet die Mitgliedschaft sofort. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich.
   Daher treten die Erben nicht in die Rechtsstellung eines verstorbenen Mitglieds ein. Die Erben klären mit dem Vorstand die Beräumung bzw. den möglichen Beitritt.

### § 8 Ausschluss

1. Mitglieder, die in grober Weise gegen die Satzung und sportlichen Gepflogenheiten verstoßen, sich unwürdig benehmen, gegen die Interessen des Vereins handeln und gegen Auflagen des Umweltschutzes verstoßen, können nach getrennter Anhörung im Vorstand und Schlichtungsrat aus dem Verein ausgeschlossen werden. Stimmen in der Sache Vorstand und Schlichtungsrat überein, wird per Vorstandsbeschluss das betroffene Mitglied mit eingeschriebenem Brief zum Ausschluss unterrichtet. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

2. Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte im Verein. Dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen, die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten, haftbar. Die Beräumung des persönlichen Eigentums und Rückgabe von zeitweilig überlassenem SGS-Eigentum haben unverzüglich zu erfolgen.

### § 9 Sanktionen

Im Fall einer erheblichen Pflichtverletzung, insbesondere eines Rückstandes mit gegenüber dem Verein bestehenden Zahlungsverpflichtungen, kann ein Mitglied auf Beschluss des Vorstandes zeitweise von der Nutzung des Vereinsgeländes ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor im Rahmen einer mündlichen oder schriftlichen Anhörung in ausreichender Weise die Gelegenheit zu einer eigenen Erklärung im Hinblick auf die vorgeworfene Pflichtverletzung zu geben.

# § 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand und
- 3. der Schlichterrat

## § 11 Die Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Ausschussmitglieder sowie des Schlichterrates
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Beschlussfassung über Anträge
  - f) Beschlussfassung über den Etat, die Finanzordnung und Umlagen
  - g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 4 2c )
  - h) Beschlussfassung über Satzung und Ordnungen
  - i) Auflösung des Vereins.
- Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres hat eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattzufinden. Regelmäßige Gegenstände der Beratung sind zumindest:
  - 1) Bericht des Vorstandes
  - 2) Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
- 3. Weitere Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst oder ein Antrag von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder gestellt wird.
- 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnungspunkte durch den Vorstand mittels:
  - Aushang im Schaukasten der SGS, Bad Saarow, Regattastraße und
  - auf der Homepage des Vereins: www.sgs-segeln.de

Der Aushang / die Veröffentlichung auf der Homepage zur Einberufung muss mindestens 6 Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin liegen.

5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 12 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand:
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister

### und den Funktionen:

- dem Schriftführer
- dem Segelmeister,
- dem Hafenmeister,
- dem Haus- und Grundstücksverwalter und
- dem Leiter der Jugend- und Jüngstenabteilung.

Weitere Funktionen und Ausschüsse können vom Vorstand bestimmt und eingesetzt werden.

- 2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es genügt das Zusammenwirken zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- 3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung, der Ordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er verwaltet das Vereinsvermögen nach den Prinzipien ordnungsgemäßer Geschäfts- und Buchführung und nach bestem Wissen und Gewissen.
- 4. Der Vorsitzende bestimmt die Richtlinien für die laufende Vereinsarbeit. Der Vorstand regelt die Verteilung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen. Geschäfte, deren Erledigung nicht satzungsgemäß bestimmt ist, verteilt der Vorsitzende.
- 5. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben nicht durch Neuwahl ersetzte Mitglieder des Vorstandes so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wurde. (max. 6 Monate)

#### § 13 Der Schlichterrat

- 1. Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern wird ein Schlichterrat gebildet. Der Schlichterrat wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt und besteht einschließlich seines Vorsitzenden aus 3 Mitgliedern.
- 2. Der Schlichterrat hört die streitenden Parteien an und ermittelt den dem Streit zugrunde liegenden Sachverhalt mit dem Ziel, eine Beilegung des Streites zu erreichen. Ergibt der ermittelte Sachverhalt Verstöße gegen die Satzung oder die Ordnung, unterrichtet der Schlichterrat den Vorstand schriftlich.
  - a) Anträge an den Schlichterrat sind schriftlich an dessen Vorsitzenden zu richten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über den Verlauf der Verhandlung vor dem Schlichterrat ist ein Protokoll zu führen.
  - b) Die Entscheidungen des Schlichterrates bedürfen der Anwesenheit aller seiner Mitglieder. Zur Klärung des Sachverhalts können kompetente Mitglieder hinzugezogen werden.

# § 14 Ausschüsse der Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung wählt auf den Vorschlag der Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren:

a) Einen Kassenprüfungsausschuss, bestehend aus zwei Kassenprüfern. Seine Aufgabe ist es, den Jahresabschluss, die Einhaltung des Etats, die Umsetzung und die Vermögensverwaltung zu prüfen. Er kann dazu Einsicht in die Bücher und Protokolle über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen nehmen. Die Prüfung ist einmal im Jahr durchzuführen. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich festzuhalten und dem Vorstand rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung zuzustellen. Der Ausschuss berichtet der Mittgliederversammlung.





b) Einen Wahlausschuss, bestehend aus drei ordentlichen Mitgliedern, für die Vorbereitung der Wahlen von Mitgliedern des Vorstandes und des Schlichterrates. Die Mitglieder dieser Ausschüsse dürfen nicht dem Vorstand angehören.

# §15 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1. Die Vereinsämter und der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- 2. Vorstandsmitglieder und Mitglieder können eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten.
- 3. Vorstandsmitglieder und Mitglieder können einen Aufwandsersatz erhalten.
- 4. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden.
- 5. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

# § 16 Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszweckes

- 1. Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur eine eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
- 2. Die Einberufung dieser Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vorher an alle stimmberechtigten Mitglieder abgesandt worden sein und den Hinweis auf die beabsichtigte Beschlussfassung enthalten.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Verband Brandenburgischer Segler e.V.
Geschäftsstelle
Ohlenhorst 6
14532 Kleinmachnow,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, den Segelsport fördernde Zwecke zu verwenden hat.

### § 17 Gerichtsstand und Inkrafttreten

- 1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Fürstenwalde/Spree.
- 2. Diese Satzung ist am 06.04.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und in kraftgetreten.
- 3. Sie setzt alle bisherigen Satzungen außer Kraft.

Fürstenwalde, 06.04.2019

**Christian Spiering** 

Stefan Glienke

Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender

Im Satzungstext wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.



- § 1 Name, Sitz, Geschäftsführer
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Verbands- Mitgliedschaft
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Ausscheiden
- § 8 Ausschluss
- § 9 Sanktionen
- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Die Mitgliederversammlung
- § 12 Der Vorstand
- § 13 Das Schiedsgericht
- § 14 Ausschüsse der Mitgliederversammlung
- § 15 Ausschüsse des Vorstandes
- § 16 Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszweckes
- § 17 Gerichtsstand und Inkrafttreten

Stand: 06.04.2019